



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0787-III/5/2017

Wien, am 6. Februar 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper und weitere Abgeordnete haben am 20. Dezember 2017 unter der Zahl 86/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betreuung und Verfahren von UMF“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden in Zusammenarbeit mit der für die Betreuung zuständigen Firma ORS Service GmbH bestehende Prozesse laufend evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Zusammenarbeit zwischen ORS und den Betreuungsstellenleitungen wurde diesbezüglich intensiviert und der Informationsfluss intern sowie zu relevanten externen Einrichtungen laufend verbessert. Die Tagesstrukturierung wurde seitens ORS angepasst und ein Fokus auf Motivationsprojekte und auf vertieftes Bildungslernen gelegt. Das Bezugsbetreuungssystem wurde optimiert und die Kontaktpflege mit den unbegleiteten Minderjährigen intensiviert. In sämtlichen Sonderbetreuungsstellen wurde der Zugang zu kostenloser WLAN-Nutzung für unbegleitete minderjährige Fremde ausgebaut. Es bestehen Kooperationen mit relevanten Einrichtungen, unter anderem mit LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für MigrantInnen. Die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in den Sonderbetreuungsstellen wurde 2017 seitens UNHCR evaluiert. Optimierungspotentiale werden soweit möglich sukzessive umgesetzt.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Allgemein kann auf die besonderen Betreuungsstandards für unbegleitete minderjährige Fremde gemäß Art 7 der Grundversorgungs-Vereinbarung verwiesen werden.

Zu Frage 3:

Vorauszuschicken ist, dass keine gesetzlichen – weder nationale noch seitens der EU – Vorgaben oder Sonderbestimmungen hinsichtlich eines „Vorrangs“ des Verfahrens für unbegleitete minderjährige Fremde existieren. Anträge von unbegleiteten Minderjährigen werden, wie bei allen anderen Antragsstellern auch, individuell geprüft und die Verfahren nach objektiven Kriterien durchgeführt.

Verfahren können in bestimmten Fällen beschleunigt geführt werden, während andere von aufwendigen und zeitintensiven Ermittlungsnotwendigkeiten abhängig sind, wobei die Qualität und der Schutzgedanke einer raschen Erledigung vorgehen.

Zu Frage 4:

Aktuelle Erhebungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl für den Zeitraum nach der Migrationskrise (ab 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017) zeigen eine Verfahrensdauer von rund 6,6 Monaten. Nur bei Einbeziehung von Altverfahren, deren Abarbeitung aktuelles Ziel des Bundesamtes ist, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer für Asylverfahren vor dem Bundesamt rund 16 Monate, wobei auch hier rund 40 % der Verfahren bereits innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden. Da für Minderjährige keine abweichenden Bestimmungen bestehen, sind diese Zahlen auch für die angefragte Personengruppe ein repräsentativer Schnitt. Ab 1. Juni 2018 wird das Bundesamt bei gleichbleibenden Antragszahlen grundsätzlich wieder eine Verfahrensdauer von maximal 6 Monaten gewährleisten können.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von der Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung kann lediglich für den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres erfolgen.

Das Kindeswohl bzw. die adäquate Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen ist ein zentraler Aspekt des Betreuungskonzepts. Um das Kindeswohl bestmöglich berücksichtigen zu können, werden im Rahmen der Betreuung unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt:

- Im Rahmen des Erstaufnahmegesprächs findet eine Erstabklärung des psychischen Zustandsbildes statt. Darüber hinaus wird eine psychologische Betreuung vor Ort gewährleistet. Regelmäßige Teambesprechungen, Workshops und Nationengespräche werden in den Betreuungseinrichtungen durchgeführt.
- Durch den Betreuungsschlüssel von mindestens 1:15 sowie der engmaschigen Betreuung durch Sozialbetreuer, Psychologen, Lehrer und das medizinische Personal wird eine intensive Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen gewährleistet. Durch das etablierte Bezugsbetreuersystem wird sichergestellt, dass geschultes Personal mit diversen Fremdsprachenkenntnissen auf muttersprachlichem Niveau als unmittelbare Ansprechstelle für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung steht. Durch die spezielle Tagesstrukturierung kann gezielt auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen eingegangen werden.
- Es erfolgt eine separate Unterbringung weiblicher- und männlicher unbegleiteter Minderjähriger.
- Zutritts- und Standeskontrollen dienen der Sicherheit der unbegleiteten Minderjährigen.
- Es besteht grundsätzlich eine intensive Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit dem BFA und den jeweiligen Landesregierungen bzgl. Familienzusammenführungen sowie der Vermittlung von Pflegefamilien.
- Die ORS geht in der Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals speziell auf spezifische bzw. besonders vulnerable Personengruppen ein.
- Unmündigen unbegleiteten Minderjährigen werden in Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe „Remuneranten-Eltern“ zur Seite gestellt. Bei Behördenwegen, Transfers sowie bei Arztterminen werden unmündige unbegleitete Minderjährige begleitet.
- In den Betreuungsstellen wurde ein Vorfallmeldungssystem etabliert, wonach sämtliche relevanten Vorfälle erfasst, entsprechende Maßnahmen gesetzt und die jeweils zuständigen Stellen bzw. Behörden informiert werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Der Bund übernimmt die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder lediglich vorübergehend im Rahmen der Grundversorgung. Im Zuge der Betreuung findet das Kindeswohl besondere Berücksichtigung. Die Obsorge liegt jedoch gemäß den Bestimmungen der §§ 207 ff ABGB beim jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Es besteht grundsätzlich eine laufende sowie bedarfsorientierte Kommunikation der Behörden – insbesondere auch der Betreuungseinrichtungen und der zuständigen Träger für Kinder- und Jugendhilfe – untereinander. Auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Kooperationsplattformen, so nehmen beispielsweise die Grundversorgungsstelle

Niederösterreich und die Bezirkshauptmannschaft Baden an den monatlichen Treffen „Gesamtsteuerung Asyl- und Fremdenwesen“ und der „Sicherheitsplattform Niederösterreich“ teil. Auch Besuche durch den Kinder- und Jugendhilfeträger werden durchgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der tragische Vorfall in Baden nicht im Zuständigkeits- bzw. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres ereignet hat.

Zu Frage 11:

Anzumerken ist, dass die Beantwortung der Fragen 11 bis 14 nur anhand der Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Personen erfolgen kann.

Für in Grundversorgung lebende unbegleitete minderjährige Asylwerber ergibt sich folgende Aufgliederung:

Staatsangehörigkeit	Bundesland									Gesamt
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	
Afghanistan	147	176	540	312	188	340	190	111	542	2.546
Ägypten	1		1	1						3
Albanien	1		1				1			3
Algerien									6	6
Angola						1			1	2
Armenien									1	1
Äthiopien				1				2	2	5
Bangladesch	1	1	1	1		1	1			6
Benin	1				1	2		1	1	6
China									1	1
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	1					1				2
Eritrea			1		3		1			5
Gambia	4	1	4	1	2	2	3		1	18
Ghana						1				1
Guinea		1	2	1		2	2		2	10
Indien						1			3	4
Irak	1		16	2	3	10	3		3	38
Iran, Islamische Republik	1	1	6	1		3	1		3	16
Kamerun		1	1						2	4
Kirgisistan			1							1
Kongo, Demokratische Republik									1	1
Kosovo			1						3	4
Liberia				1						1
Libyen		1	4			1				6
Mali							1			1
Marokko			4			1			2	7
Moldawien (Republik Moldau)			1							1
Mongolei						1				1

Myanmar									1	1
Niger			1							1
Nigeria	14	2	23	6	6	6	8		18	83
Pakistan	5	7	8	5	2	7	4	2	10	50
Russische Föderation			1						5	6
Senegal			1							1
Serbien			1						3	4
Sierra Leone		1								1
Somalia	10	3	29	20	21	19	14	7	77	200
Sudan						1	1			2
Syrien, Arabische Republik	2	7	33	10	10	9	10	6	30	117
Tunesien									1	1
Türkei							2		1	3
Ukraine	1									1
unbekannt	1	2	1			1	1		8	14
Gesamtergebnis	191	204	682	362	236	410	243	129	728	3.185

Zu Frage 12:

Für in Grundversorgung lebende unbegleitete minderjährige Asylberechtigte ergibt sich folgende Aufgliederung:

Staatsangehörigkeit	Bundesland								Gesamtergebnis
	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	
Afghanistan		5	1		6	1	1	3	17
Eritrea				1					1
Somalia				1					1
Syrien, Arabische Republik	2		3	2		1		5	13
unbekannt		1			1			2	4
Gesamtergebnis	2	6	4	4	7	2	1	10	36

Zu Frage 13:

Für unbegleitete minderjährige subsidiäre Schutzberechtigte in Grundversorgung ergibt sich folgende Aufgliederung:

Staatsangehörigkeit	Bundesland									Gesamtergebnis
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	
Afghanistan	38	29	254	57	51	66	42	47	138	722
Äthiopien								1		1
Eritrea							1			1
Irak			4		1					5
Moldawien			1							1
Russische Föderation									1	1
Serbien									3	3
Somalia	2	1	8	2	14	1	3	3	13	47

Syrien, Arabische Republik		4	16	5	3	2		2	11	43
unbekannt							1		3	4
Gesamtergebnis	40	34	283	64	69	69	47	53	169	828

Zu Frage 14:

Es sind derzeit keine geduldeten unbegleiteten minderjährigen Personen in Grundversorgung.

Zu Frage 15:

Von 1. Jänner 2017 bis 30. November 2017 wurden 1.661 Asylanträge durch unbegleitete minderjährige Fremde gestellt. Entsprechende Statistiken über endgültige rechtskräftige Verfahrensabschlüsse werden nicht geführt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Antragzahl nur berücksichtigt, wie viele Personen bei Antragstellung angaben, unbegleitete minderjährige Fremde zu sein.

Nach den vorläufigen Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurde aufgrund vorliegender Zweifel an einer behaupteten Minderjährigkeit des Asylwerbers 1.355 Handwurzelröntgen sowie in Folge bei weiter bestehendem Zweifel in 867 Fällen ein Altersfeststellungsgutachten veranlasst.

Zu Frage 16:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 17:

Mit Stichtag 4. Jänner 2018 waren 280 Plätze in den Sonderbetreuungsstellen des Bundes für unbegleitete Minderjährige vorgesehen sowie weitere verfügbare Kapazitäten in der Betreuungsstelle Ost. Darüber hinaus können anderweitige Betreuungseinrichtungen mit entsprechender Vorlaufzeit zu Sonderbetreuungsstellen umfunktioniert werden.

Herbert Kickl

